

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der S.K.I. Industrial Coatings-Group
und damit gültig für:**

**S.K.I Korrosions- und
Industriebautenschutz GmbH**

SKI-Avril Coatings S.R.L.

S.K.I. Premazi d.o.o.

**S.K.I. Gesellschaft für Strahlentros-
tung- Korrosionsschutz- Industriean-
striche mbH**

1. ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden "AGB") gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen uns als Auftragnehmer und unseren Auftraggebern. Insbesondere gelten die AGB auch für Angebote von uns und werden Inhalt sämtlicher Verträge über von uns zu erbringende Leistungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vereinbarungen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben. Gegenteilige Erklärungen des Auftraggebers, insbesondere das Anschließen von bzw der Verweis auf eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter im Angebot oder in der Auftragsbestätigung, sind gegenstandslos und sohin rechtsunwirksam.

1.2. Der Auftraggeber anerkennt diese Bedingungen aufgrund Auftragserteilung oder Auftragsbestätigung sowie durch sonstige Vereinbarung oder jedenfalls dann, wenn die Ware oder Leistung vor

behaltlos angenommen wird oder bei längerer Geschäftsbeziehung durch vorbehaltlose Annahme der Faktura.

1.3. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass uns bei jedem Auftrag der genaue Einsatzbereich bzw Einsatzort sowie gegebenenfalls andere zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderliche Angaben bekannt sind.

1.4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen wurden.

2. VERTRAGSSCHLUSS / NEBENABREDEN

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als Festangebot bezeichnet worden sind.

2.2. Die Bestellung der Leistung durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder schlüssig erklärt werden und gilt als Vertragsabschluss.

2.3. Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung richtet sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung.

2.4. Ein Auftrag wird mit der Unterzeichnung einer Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer für diesen bindend.

2.5. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.6. Im ursprünglichen Auftrag nicht vereinbarte Arbeiten, Änderungen oder Erweiterungen des schriftlichen Auftrags werden von uns unter Zugrundelegung der ursprünglich vereinbarten Auftragskonditionen erbracht und abgerechnet.

2.7. Ungeachtet einer etwaigen vor Leistungserbringung von uns vorgenommenen Kostenschätzung erfolgt die Kostenverrechnung dem Auftraggeber gegenüber nach tatsächlich entstandenem Aufwand, sofern nicht ein Fixpreis ausdrücklich vereinbart ist. Kostenschätzungen sind sohin ausdrücklich unverbindliche Schätzungen und für die tatsächliche Verrechnung nicht maßgeblich, sodass – je nach tatsächlich entstandenem Aufwand – sowohl höhere als auch geringere als die zunächst geschätzten Kosten zur Verrechnung gelangen können.

3. LEISTUNGSERBRINGUNG UND GEFAHRENÜBERGANG

3.1. Unsere Leistungen erfolgen, falls nicht anders schriftlich vereinbart, unfrei und auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Leistungserbringung erfolgt einerseits in unseren Werkshallen oder andererseits direkt auf den Baustellen des Endkunden. Im Falle der Leistungserbringung in unseren Werkshallen obliegt es dem Auftraggeber, die vom Auftrag betroffenen Werkstücke anzuliefern bzw abzuholen. Das diesbezügliche Auf- und Abladen sowie

der Transport der Werkstücke erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers.

3.2. Im Falle der Abholung von in unserem Werk zu bearbeitenden Waren durch einen LKW oder ein sonstiges Transportmittel des Auftraggebers hat der Auftraggeber für die Beladung in seinem Unternehmen oder auf der jeweiligen Baustelle und nach Bearbeitung der Ware für die Entladung an diesem Ort durch von ihm beigestellte Hilfskräfte zu sorgen. Das Auf- bzw Abladen in unseren Werkshallen erfolgt im Beisein eines Gehilfen des Auftraggebers durch unsere Mitarbeiter manuell oder unter Zuhilfenahme technischer Hilfsmittel (wie etwa Kran oder Stapler), jedoch ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers.

3.3. Verauslagte Transportkosten sowie Rollgeld, Lagergeld oder ähnliche Unkosten werden dem Auftraggeber – soweit nicht anders vereinbart – in Rechnung gestellt. Die Transportversicherung für einen etwaigen An- und Abtransport der Werkstücke wird von uns nicht gedeckt.

3.4. Die Einhaltung einer Leistungsfrist ist von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig. Von uns bekanntgegebene Leistungstermine oder -fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden, sind ausschließlich als unverbindliche Angaben zu verstehen. Verbindlich vereinbarte Leistungstermine oder -fristen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit und setzen voraus, dass seitens des Auftraggebers sämtliche für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben erteilt wurden.

3.5. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt. Diese werden bei Leistungserbringung getrennt berechnet.

3.6. Der Auftraggeber ist – außer im Falle einer anderslautenden Vereinbarung – verpflichtet, Teilleistungen anzunehmen.

3.7. Nimmt der Auftraggeber nach Anzeige vertragsgemäßer Leistungsbereitschaft die Leistung nicht an oder erteilt er nicht die gegebenenfalls erforderlichen Instruktionen, so können wir unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten sowie den uns daraus erwachsenden Schaden geltend machen. Überdies gebührt im Falle des Annahmeverzugs der Ersatz der ortsüblichen Lagerkosten.

4. LEISTUNGSHINDERNISSE, HÖHERE GEWALT

4.1. Produkte zur Verarbeitung im Zuge der von uns vertraglich geschuldeten Leistung werden nicht von uns selbst hergestellt, sondern ausschließlich zugekauft. Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung von unseren Vorlieferanten bleibt sohin vorbehalten. Das Einhalten einer gegebenenfalls vereinbarten Leistungsfrist ist demnach davon abhängig.

4.2. Von uns nicht zu vertretende Betriebsstörungen, insbesondere Maßnahmen des Arbeitskampfes, soweit sie nicht nur vorübergehender Natur sind, höhere Gewalt bei uns oder unseren Zulieferern oder diesen gleichzustellende Umstände, wie gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, Krieg, Aufruhr, Feuer, Naturereignisse, Behinderungen oder Verzögerungen des Transports, Störung der Lieferung von und der Versorgung mit Energie, Zwischen- und Endprodukten berechtigen uns sowie den Auftraggeber, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne

dass dem Vertragspartner daraus jedwede Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes oder wegen Leistungsverzugs erwachsen.

4.3. Etwaige Verzögerungen im Hinblick auf unsere vertraglich geschuldete Leistungserbringung aufgrund von Schlechtwetter stellen keine von uns zu vertretende Vertragsverletzung und insbesondere keinen Fall des Verzugs dar. Die von uns geschuldete Leistung hat in diesem Fall nach Wegfall der unsere Leistungserbringung verhindernden Schlechtwetterlage alsbald möglich zu erfolgen.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

5.1. Wir behalten uns bis zur vollen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Auftraggeber aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche das Eigentum an der geleisteten Ware vor.

5.2. Im Falle der Verarbeitung der gelieferten Ware oder deren Verbindung mit fremdem Material erwerben wir Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache, mindestens aber in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Für die Bewertung ist sowohl für den Wert der Vorbehaltsware als auch für den Wert der Verarbeitung der Zeitpunkt der Verarbeitung maßgeblich.

6. PREISE

6.1. Unsere bekanntgegebenen Preise sind in Ermangelung einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung grundsätzlich ein verbindlich vereinbarter Fixpreis und erstellt auf Basis der Wäh-

rungsverhältnisse sowie der Rohmaterialpreise, Löhne und sonstigen Fabrikationskosten im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Sollte es jedoch zu einer nachträglichen Erhöhung dieser Kostenfaktoren innerhalb der vereinbarten bzw für unsere Leistungserbringung üblichen Abwicklungszeiten kommen, so sind wir berechtigt, einen entsprechenden Zuschlag zu dem seinerzeit genannten Verkaufspreis in Anrechnung bringen. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, ohne Säumnisfolgen innerhalb der von uns hiefür gesetzten Frist mittels schriftlicher Rücktrittserklärung hinsichtlich von uns noch zu erbringender Leistungsteile vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle der Senkung dieser Kostenfaktoren bleiben die von uns bestätigten Preise unverändert.

6.2. Umsatzsteuer, Versandkosten, Kosten für Installationen bzw Montagen oder sonstige Nebenleistungen sowie Entsorgungskosten oder etwaige Überführungskosten sind im Preis nicht inbegriffen, soweit nicht anders vereinbart.

7. ZAHLUNG

7.1. Die Rechnungsbeträge und sonstigen Belastungen sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach Rechnungsstellung binnen 14 Tagen netto zur Zahlung fällig. Alle mit der Zahlung verbundenen Nebenkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.2. Bei Zahlungsverzug auch mit nur einer Teilzahlung wird die gesamte aushaftende Forderung samt allfälligen Nebenforderungen sofort zur Zahlung fällig.

7.3. Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers sind wir überdies berechtigt, weitere Leistungen bis zur Bezahlung des fälligen Betrags zurückzubehalten. Zudem gebühren uns bei Zahlungsverzug Verzugszinsen im gesetzlichen Ausmaß. Kosten oder Schäden infolge von Terminverzögerungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit unserer berechtigten Leistungszurückbehaltung erwachsen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

7.4. Werden uns Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die dieselben AGB gelten) gefährdet wird, so sind wir berechtigt, Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Eine mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers berechtigt uns, vorbehaltlich sonstiger Rechte die Leistung so lange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder für diese Sicherheit geleistet wurde. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Besteller trotz Fristsetzung weder die Leistung Zug um Zug noch eine Sicherheitsleistung bewirkt.

8. AUFRECHNUNG

Aufrechnung des Auftraggebers gegen unseren Zahlungsanspruch ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

9. GEWÄHRLEISTUNG / SCHADENERSATZ

9.1. Unsere Leistungserbringung erfolgt entsprechend unserer Produktbeschreibung und Spezifikation sowie gegebenenfalls diesbezüglich getroffener Vereinbarungen.

Soweit hinsichtlich der Beschaffenheit der zu erbringenden Leistung keine Vereinbarungen getroffen bzw keine Eigenschaften näher spezifiziert wurden, ist unter Zugrundelegung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob im jeweiligen Fall das Vorliegen eines Mangels zu bejahen ist. Als Mangel gelten insbesondere Abweichungen von der vereinbarten oder gewöhnlich voraussetzbaren Gestaltung und Funktionsweise, soweit diese Abweichungen die Eignung zur vereinbarten Verwendung beeinträchtigen.

Dagegen gelten unvermeidliche Abweichungen in Beschaffenheit, Stoffreinheit, Farbe und sonstigen Eigenschaften sowie branchenübliche und technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Qualität, Materialstärke und Maßabweichungen nicht als Mangel.

9.2. Der Auftraggeber hat die Ware unverzüglich nach Leistungserbringung auf ihre Eignung zu untersuchen. Erkennbare Mängel müssen unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Mängel, die nachweislich auf unsachgemäßer Leistungserbringung beruhen, werden von uns mittels Verbesserung oder Austausch behoben.

9.3. Gewährleistungsansprüche bestehen nur dann, wenn es sich um erhebliche

Mängel handelt, die nachweislich auf Material- oder Erzeugungsfehler zurückgeführt werden können.

9.4. Die Verjährungsfrist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen beträgt ein Jahr ab Leistungsannahme durch den Auftraggeber.

9.5. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Gegenüber Unternehmen haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten nicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf.

9.6. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren nach einem Jahr ab Kenntnis des Schadens. Dies gilt nicht, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobes Verschulden vorwerfbar ist, ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder uns Körper- oder Gesundheitsschäden oder der Tod des Auftraggebers oder einer Person aus dessen Interessenssphäre zuzurechnen sind. Der Auftraggeber hat keinen Schadenersatzanspruch auf entgangenen Gewinn. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist mit der Höhe der Auftragssumme begrenzt. Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen.

10. ANZUWENDENDEN RECHT, GERICHTSSTAND

10.1. Für alle Streitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen und die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, wird die Zuständigkeit des für den Geschäftssitz des Auftragnehmers sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Wir behalten uns jedoch vor, unsere Ansprüche gegebenenfalls am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers geltend zu machen.

10.2. Für alle Rechtsgeschäfte mit dem Auftraggeber gelangt (ungeachtet eines etwaigen Auslandsbezugs) das materielle Recht unter Ausschluss des IPRG und der UN-Kaufrechtskonvention jenes Staates zur Anwendung, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat.